

SATZUNG

des

Musikvereins Aldekerk 1896 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Musikverein Aldekerk 1896“, gegründet im Jahre 1896 nachfolgend kurz Verein genannt und hat seinen Sitz in Kerken-Aldekerk.
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern;
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen;
 - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde;
 - d. Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen;
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine des Blasmusikverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände;
 - f. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen;
 - g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kommunalverwaltung, z.Zt. die Gemeinde Kerken, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft, Ehrungen

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
6. Ehrungen werden im Beisein des ganzen Vereins an aktive Mitglieder nach 25, 40, 50 und jeder weiteren zehnjährigen Mitgliedschaft ausgesprochen.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Dirigenten. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/ den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungskosten, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins. Die Uniform und das vereinseigene Musikinstrument bzw. die vereinseigenen Sachen sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und Ehrenmitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. sich von den zuständigen Mitgliedern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen;
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im Voraus durch Bankeinzugsermächtigung zu zahlen und mit dem Beginn des Eintrittsmonats voll zu entrichten.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung, auch genannt Mitgliederversammlung, Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9

Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebahrung,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g. Aufnahme von Krediten über DM 3000,-- im Einzelfall oder DM 5000,-- Kreditgesamtsumme pro Geschäftsjahr,
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Änderung der Satzung,
 - k. Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie alle Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung zulässig. Ein entsprechender Antrag muß mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Der Antrag muß in der Einladung zur Hauptversammlung benannt sein.
7. Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassierer
- e. dem Geschäftsführer

Vorstand sind diese Personen im Sinn des § 26 des BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Vorstandswahlen finden in einem gesonderten Wahlmodus statt. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Sie muß sich in der Weise überschneiden, daß im ersten Jahr jeweils der erste Vorsitzende und der Kassierer und im folgenden Jahr der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Geschäftsführer neu gewählt werden.
6. Ab dem 18. Lebensjahr ist man für einen Vorstandsposten wählbar.

§ 11

Wahlen und sonstige Bestimmungen

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer hinzugewählt wird.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
3. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in einer offenen Abstimmung oder geheim (laut § 9 Abs. 7) gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
6. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 12

Rechtsunwirksamkeit der Satzungsmäßigen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten dieser Satzung am meisten entspricht.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in einer ordentlichen Hauptversammlung des Musikverein Aldekerk 1896 e.V. mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen und Statuten verlieren ihre Gültigkeit. Sie sollen aber wegen ihres Wertes als Vereinschronik sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 dieser Satzung verwendet.

Diese Abschrift der Satzung wurde am 21. Mai 2019 durch Johannes Büsch, Vorsitzender des Musikverein Aldekerk 1896 e.V. erstellt.